

Beratung für Geflüchtete

PROF. DR. SÜLEYMAN GÖGERCIN

ist Diplom-Pädagoge und leitet an der Fakultät Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit: Netzwerk- und Sozialraumarbeit sowie den Masterstudiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft.

Die Zielgruppe der Beratung im Rahmen der ›Flüchtlingssozialarbeit‹ umfasst geflüchtete Menschen mit oder ohne Aufenthaltsgenehmigung. Die Lage dieser Menschen ist zumeist unübersichtlich. Deren Lebensverhältnisse sind oft prekär. Sie führen häufig zu mannigfaltigen physischen, psychischen, sozialen (u. a. Isolation, Stigmatisierung) und organisatorischen Problemen, die teilweise erst dazu führen, dass ›Flüchtlingssozialarbeit‹ benötigt wird (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016).

Im Kern geht es bei der Beratung für Geflüchtete um die Fragen ihres alltäglichen Lebens und die damit zusammenhängenden vielfältigen Herausforderungen und Anforderungen. Gemeint sind Fragen der Aufnahme (z. B. Verfahrensberatung), des Aufenthalts (z. B. Rechtsberatung), der (Arbeitsmarkt)Integration oder der Aufenthaltsbeendigung (Rückkehr- und Reintegrationsberatung). Nachfolgend werden nach einigen Anmerkungen zu Geflüchteten in Deutschland die Bereiche der Beratung vorgestellt und deren Grenzen aufgezeigt.

Geflüchtete Menschen in Deutschland

Am 31.12.2016 waren 1,6 Millionen Schutzsuchende in Deutschland registriert, das waren 16 % der ausländischen Bevölkerung (Statistisches Bundesamt 2017). Schutzsuchende sind Ausländer*innen, die sich unter Berufung auf humanitäre Gründe in Deutschland aufhalten. Dazu zählen beispielsweise Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, subsidiär Schutzberechtigte sowie abgelehnte Asylbewerber*innen, die sich weiterhin in Deutschland aufhalten. Fast 400.000 Ausländer*innen bleiben

unberücksichtigt, weil sich auf Basis der Angaben im AZR derzeit nicht eindeutig bestimmen lässt, ob es sich um Schutzsuchende handelt oder nicht.

Für die Beratungsarbeit ist die Unterscheidung der Schutzsuchenden in zwei verschiedene Gruppen, nämlich Menschen mit guter Bleibeperspektive und Menschen ohne Perspektive auf Anerkennung, von besonderer Relevanz. Die Abgrenzung richtet sich in der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach der jeweiligen Schutzbzw. Anerkennungsquote. Eine gute Bleibeperspektive haben demnach nur Menschen, die aus Herkunftsändern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen. Im Jahr 2016 traf dies auf die Länder Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia zu. Diese Unterscheidung führt zu einer Art »Dreiklassensystem« (Voigt 2016, S. 250). Diejenigen mit guter Bleibeperspektive sollen möglichst zügig in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden und eine entsprechende Beratung und Förderung erfahren. Die Rückkehr der Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten soll dagegen gefördert werden, u. a. durch Rückkehrberatung. Die große Gruppe dazwischen muss auf die Entscheidung des BAMF warten und kommt nicht in den Genuss frühzeitiger Sprach- oder Arbeitsmarkt-

Tabelle: Migrationsstruktur und Demografie der Schutzsuchenden 2016

Stichtag	insgesamt	Migrationsstruktur der Schutzsuchenden								
		Anteil an allen Ausländer*innen	Anteil offen	Anteil anerkannt	Anteil ohne	Schutz-quote	Anteil der im Inland Geborenen	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	Durchschnittliches Alter bei Ersteinreise	
		Anzahl						in Jahren		
31.12.2016	1 602 590	16.0	35.7	54.4	9.8	84.7	5.3	6.0	23.4	

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.4, 2016: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, erschienen am 2. November 2017, S. 30.

integration. Die praktische Konsequenz dieser Unterscheidung ist gewaltig – auch für die Beratung.

Schutzformen – Begrifflichkeiten

»Der Begriff Flüchtling wird zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, d.h. Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten. Er umfasst definitorisch nicht andere Personengruppen. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts bedarf es daher einer rechtsdefinitorischen Präzision. Aus diesem Grunde unterscheidet das Bundesamt folgende Personengruppen:

Asylsuchende: Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

Asylantragstellende: Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden wurde.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberrechtigte: Personen, die eine Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder einen subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.«

BAMF, <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>. 26.01.2018

quellen eine Rolle, die eine Orientierung im Flüchtlings- und Asylrechtsbereich erschweren. Entsprechend erhalten geflüchtete Menschen in der Beratung allgemeine Orientierungshilfe, Verfahrensberatung hinsichtlich ihres Schutzersuchens beim BAMF sowie konkrete Hilfestellung bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen. Sie werden in Behördenangelegenheiten fachlich unterstützt und auch bei gesundheitlichen Problemen beraten.

Beratung bei Fragen des Aufenthalts

Bei Fragen des Aufenthalts geht es zum einen um Rechtsberatung und Hilfestellung bei asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen, zum anderen um Beratung beim Auftreten von Problemen im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich.

Der Aufenthalt eines Schutzsuchenden in Deutschland hängt von den asylrechtlichen Entscheidungen ab. Geflüchtete haben kaum Kenntnisse über das deutsche Rechtssystem und gerade im Flüchtlings-

Volljuristin stattfinden. Das heißt nicht, dass die Beratung in ständiger Anwesenheit von Volljuristen erfolgen muss. Es ist aber notwendig, dass die Beratenden entsprechende Schulungen erhalten haben und im Einzelfall auf die Mitwirkung von Volljuristen zurückgreifen können.

Was den zweiten genannten Bereich der Beratung betrifft, so ist diese thematisch sehr breit und orientiert sich eng an den meist schwierigen Lebensumständen von Geflüchteten, die vielfältige Probleme im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich auftreten lassen.

Beratung zur Integration in den Arbeitsmarkt

Trotz der anhaltend guten Arbeitsmarktlage ist der Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete schwierig; zudem ist er in Deutschland straff geregelt. Schutzsuchende können im Dschungel der Regelungen ohne Beratung kaum zureckkommen. Das im Jahr 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz hat besonders Maßnahmen und Leistungen zur Integration im Blick, deren Schwerpunkt

»Geflüchtete haben kaum Kenntnisse über das deutsche Rechtssystem und gerade im Flüchtlingsrecht einen hohen Beratungs- und Schutzbedarf.«

Beratung bei Fragen der Aufnahme

Aufnahme von Geflüchteten ist ein sehr kompliziertes Verfahren, das gerade für die betroffenen Menschen schwer zu durchschauen ist. Zudem unterliegen die Verfahren ständigen Änderungen und es spielen verschiedene Akteure und Rechts-

recht einen hohen Beratungs- und Schutzbedarf. Die Beratung umfasst die unentgeltliche außergerichtliche Beratung im Asylverfahren beim BAMF, die Beratung für die Aufenthaltserteilung bei der Ausländerbehörde oder auch Angelegenheiten des Familiennachzugs. Die Beratung muss nach Rechtsdienstleistungsgesetz unter »Anleitung« eines Volljuristen oder einer

bewusst auf dem Erwerb der deutschen Sprache und der Qualifizierung für den deutschen Arbeitsmarkt liegen. Doch bereits zuvor entstanden bundesweit Einrichtungen, die geflüchtete Menschen in Fragen der Anerkennung ihrer im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen mit der Zielrichtung ihrer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beraten.

Beratung bei Fragen der Aufenthaltsbeendigung

Die Anerkennungsquote der Schutzzuhenden in Deutschland ist nicht sehr hoch. Besonders für Geflüchtete aus den Hauptherkunftsländern Irak und Afghanistan beträgt sie rund 50 %. Auch wenn die Bereitschaft der abgelehnten Asylbewerber(innen) zur Rückkehr in ihr Heimatland nicht sehr hoch und dies gerade in Hinblick auf ein Land wie Afghanistan gut nachvollziehbar ist, wird die Option der Heimkehr spätestens dann präsent, wenn die Betroffenen sich im Zuge einer drohenden Abschiebung mit diesem Thema auseinandersetzen müssen. Rückkehr- und Reintegrationsberatung sowie konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten setzen jedoch nicht erst hier an, sondern müssen nach Möglichkeit bereits früher erfolgen sowie neben der Vermittlung von Informationen zu Programmen der Rückkehr- und Reintegrationsförderung, insbesondere von Bund und Land, auch die Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- bzw. Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern bzw. in den Drittstaaten enthalten. Zu klären sind auch viele mit dem Rückkehrzielland verbundene Fragen wie z. B. die nach der dortigen allgemeinen Sicherheitslage, der Wohnsituation oder der medizinischen Versorgung. So können die Beratenden Flüchtlinge den Weg ebnen und sie bei der Entscheidungsfindung, bei den Vorbereitungen für einen neuen Anfang im Herkunft- oder in einem anderen Land und bei der Organisation der Ausreise unterstützen. Mit einer frühzeitigen Perspektivenberatung und -planung bei Menschen ohne Bleibeperspektive kann die Rückkehr bzw. Weiterwanderung so eine Alternative darstellen und verbunden mit beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit den Bedarfen im Zielland abgestimmt werden, Flüchtlinge ausreichend vorbereiten und ihnen mit der Gründung einer Existenz einen bestmöglichen Neuanfang ermöglichen (vgl. Littman o.J., S. 67).

Beratung von Menschen ohne Aufenthaltstitel

Laut Angaben des Statistischen Bundesamts lebten Ende des Jahres 2016 482.415 Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung in Deutschland (2017b). Andere Quellen sprechen von über ei-

ner Million (IGFM.de). Diese leben in der Angst, entdeckt und ausgewiesen zu werden. Oft können sie ihre Grundrechte nicht in Anspruch nehmen. Die Beratung von Geflüchteten ohne Aufenthaltstitel zielt auf deren Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Zugang der Kinder zu Schulen und Kitas sowie Arbeit und Wohnen. Ihre Rechte sind oft wider-

dass die rechtlichen Aspekte selbstredend genaue Kenntnisse dieses Rechtsgebietes für die Beratung von Geflüchteten erfordern. So sind die Beratenden als Nicht-Jurist*innen auf gute Schulungen zu den relevanten Fragen in diesem Bereich angewiesen. Sonst ist die Gefahr einer falschen Beratung sehr groß. Es kann zwar »haftungsrechtlich folgenlos sein,

»Schutzsuchende können im Dschungel der Regelungen ohne Beratung kaum zureckkommen.«

sprüchlich oder gesetzlich nicht geregelt. Das sorgt für Unsicherheit und erschwert die Beratung. Dennoch wird auch versucht, den Aufenthalt der Betroffenen zu legalisieren, obwohl diese Möglichkeit auf Grund der Strafbarkeit des vorhergegangenen unerlaubten Aufenthalts kaum in Betracht kommt. Denn macht sich ein Ausländer strafbar, gilt dies als Ausweisungsgrund (§ 53 AufenthG), so dass im Normalfall kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Im Gesundheitsbereich wird innerhalb der Beratung Auskunft über die Zugangsmöglichkeit zu Ärzten erteilt, die gegen Barzahlungen behandeln und sich vor allem in Großstädten für Flüchtlinge ohne Aufenthaltstitel engagieren.

Grenzen und Spannungsfelder

Beratung für Geflüchtete ist ein sehr begrenztes Arbeitsfeld. Hier treten zahlreiche Grenzen und Spannungsfelder in besonderer Weise zutage (Gögercin, 2016). Sie resultieren vorwiegend aus den gesetzlichen Vorgaben und strukturellen Unzugänglichkeiten. Aber es spielen auch ungünstige Lebensbedingungen von Geflüchteten bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von vielfältigen persönlichen und sozialen Problemen eine entscheidende Rolle, die Beratende kaum verändern können.

Einige Grenzen und Spannungsfelder lassen sich exemplarisch anhand der Rechtsberatung im Asylverfahren und der Rückkehrberatung sowie Hinzuziehung von Dolmetscher*innen in die Beratungen skizzieren.

Im Hinblick auf die *Rechtsberatung* im Asylverfahren ist zunächst festzuhalten,

wenn nachgewiesen werden kann, dass prinzipiell alle notwendigen strukturellen Vorehrungen getroffen worden sind, um qualitative Standards einzuhalten« (Pichl 2018, S. 149), wäre aber weder berufsethisch noch im Hinblick auf mögliche schwerwiegende Folgen für die Betroffenen verantwortbar.

Die *Rückkehrberatung* steht in einem besonderen Spannungsfeld, da darin das Tripelmandat der Sozialarbeitenden in besonderer Wiese zum Tragen kommt. Die Beratenden finden sich hier inmitten eines Interessenkonflikts einerseits zwischen Behörden, die auf Rückkehr drängen, und Klient*innen, die den Wunsch haben zu bleiben. Auf der anderen Seite müssen sich die Beratenden mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit eine erzwungene Rückkehrberatung die Unterstützung und Förderung der Ausreisepflichtigen in sozialer Weise sicherstellen kann und diese Art der Beratung mit der Berufsethik und ihrer eigenen Sicht vereinbar ist.

Die *Hinzuziehung von Dolmetschern oder Dolmetscherinnen* ist oft wesentlich, um überhaupt einen Dialog beginnen zu können. Allerdings gibt es auch hier viele Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt. Dazu gehört, dass die Anzahl von ausgebildeten Dolmetschern in den vielen benötigten Sprachen meist nicht ausreicht, um den Bedarf in zahlreichen Kommunen zu decken. Teilweise sind erhebliche Kosten mit dem Einsetzen von speziell geschulten Dolmetschern verbunden und dafür stehen nicht immer die nötigen Finanzen zur Verfügung (Lewek & Naber 2017). Gerade in Beratungs- und Unterstützungsprozessen ist es aber wichtig,

dass eine qualitative Übersetzung nicht zusätzliche Schwierigkeiten verursacht und Sachverhalte womöglich falsch interpretiert oder übersetzt werden (Fischer 2017). Die Beteiligung von Multiplikatoren, Sprachmittlern und Integrationsloten kann hier eine zusätzliche Unterstützung sein (Correll et al. 2017). ■

Literatur



Correll, L., Kassner, K. & Lepperhoff, J. (2017): Integration von geflüchteten Familien. Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/blob/76048/8a736e1d03188d9b19c055d2e8a7c162/handlungsleitfaden-elternbegleiter-fluechtlinge-data.pdf>. 27.01.2018.

Littmann, K. (o.J.): Leitfaden für die Flüchtlingsberatung. Grundlagen, Vorgehensweisen, Empfehlungen. Perspektiven-, Weiterwanderungs- und Rückkehrberatung von Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Hamburg.

Fischer, N. (2017): (Laien-)Dolmetscher in der Sozialen Arbeit. In: L. Hartwig, G. Mennen & C. Schrappner (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Weinheim & Basel: Beltz Juventa. S. 304–308.

Gögercin, S. (2016): Spannungsfelder in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen. In: Migration und Soziale Arbeit, 38. Jg., 4/2016, S. 346–353.

Initiative Hochschullehrender – Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016):

Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin. www.fluechtlingssozialarbeit.de/index.php. 26.01.2018.

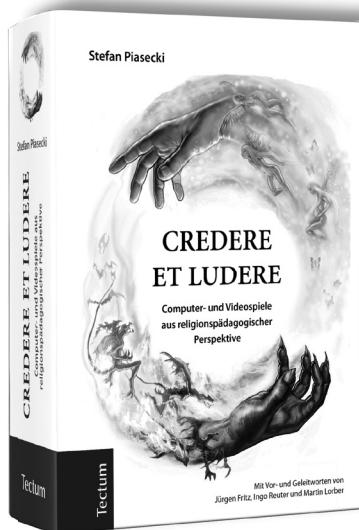
Lewek, M. & Naber, A. (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Deutsches Komitee für UNICEF e. V. <https://www.unicef.de/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingskinderstudie-2017-data.pdf>. 26.01.2018.

Pichl, M. (2018): Grundlagen des Asylverfahrens. In: B. Blank, S. Gögercin, B. Schramkowski & K. E. Sauer (Hrsg.), Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: Springer VS.

Statistisches Bundesamt (2017): Zahlen, Fakten zur Bevölkerung. URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.html;jsessionid=3099BAEB438565D310B6328E6D99C31E.InternetLive2>, 26.01.2018.

Statistisches Bundesamt (2017): Zahlen, Fakten zur Bevölkerung. URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Tabellen/AufenthaltsrechtlicherStatus.html>. 26.01.2018.

Voigt, C. (2016): Die „Beibeperspektive“ – wie ein Begriff das Aufenthaltsrecht verändert. Asylmagazin, 8, S. 245–251. URL: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/asylmagazin/beitraege-zum-aufenthaltsrecht.html>. 27.01.2018.



Stefan Piasecki

Credere et ludere

Computer- und Videospiele aus religionspädagogischer Perspektive

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag Medienwissenschaften • Band 34

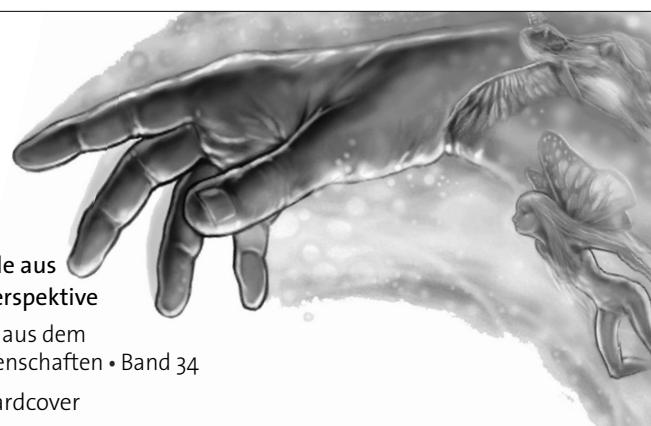
778 Seiten • 17 x 24 cm • Hardcover

69,95 € [D/A]

ISBN 978-3-8288-4019-5

Auch als E-Book erhältlich

ISBN ePDF 978-3-8288-6793-2 • 55,99 € [D/A]



Dieses Buch erläutert zurückgreifend auf klassische spieltheoretische Ansätze und Bezug nehmend auf technologie- und gesellschaftskritische Positionen, welche Bedeutung Computer- und Videospiele heute für eine freizeitorientierte Gesellschaft haben, die ständig „online“ ist. Gemeinsam mit Erkenntnissen der Game Studies werden religions- und medienpädagogische Ansätze dazu genutzt, die Wirkung und Bedeutung des Mediums „Bildschirmspiel“ zu erklären und der Frage nachzuspüren, wie Spuren religiöser Bekenntnisse in Spielen wirken mögen.

Mit Vor- und Geleitworten von Jürgen Fritz, Ingo Reuter und Martin Lorber.

Bestellen Sie jetzt versandkostenfrei unter www.tectum-verlag.de, telefonisch (+49)7221/2104-310 oder per E-Mail email@tectum-verlag.de

Tectum
Verlag